Antrag Nr. 4.6

A N T R A G

AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG AM 2. JULI 2022 IN DRESDEN

Antragsteller: Vorstand und die Mitglieder des Erweiterten Beratungskreises (EBK) der KZV Sachsen

Betreff: TOP 4
Verbesserung der zahnärztlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen

Wortlaut des Antrages:

Die Vertreterversammlung der KZV Sachsen fordert den Gesetzgeber auf, die zahnärztliche Versorgung von Menschen mit Behinderung in den folgenden Punkten zu verbessern, indem er:

1. Die Möglichkeit des Abschlusses von Kooperationsverträgen nach § 119b SGB V nicht nur mit Pflegeeinrichtungen, sondern auch mit Behinderteneinrichtungen schafft.
2. Die Vergütung der erforderlichen ambulanten Anästhesien für Menschen mit Behinderungen ohne Gegenrechnung mit der Gesamtvergütung der Anästhesisten vollumfänglich erfolgt.
3. Einen adäquaten zahnärztlichen Gebührenrahmen für die stationäre Versorgung von Menschen mit Behinderungen einführt.
4. Eine aufwandsgerechte Vergütung der Behandlung schwerstbehinderter Menschen vorsieht.

Begründung:

Die derzeitige Versorgungssituation von Menschen mit Behinderungen ist nicht ausreichend. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind sehr unbefriedigend und dringend anzupassen.

Zu 1.

Auch Behinderteneinrichtungen muss der Abschluss von Kooperationsverträgen gemäß § 119b SGB V ermöglicht werden. Diese sind bisher von diesen wichtigen Präventionsangeboten ausgeschlossen.

Zu 2.

Die derzeitige Vergütungssituation der Anästhesisten führt zu einer verringerten Motivation zur Durchführung dieser Narkosen und damit im Versorgungsalltag zu einem akuten Mangel an Anästhesiemöglichkeiten.

Zu 3.

Es gibt im stationären Bereich keinerlei Gebührenpositionen für die konservierende, parodontologische oder prothetische Versorgung von Menschen mit Behinderungen. Abgedeckt ist lediglich die chirurgische Versorgung. Auch dieser Patientenkreis hat Anspruch auf eine befundadäquate Therapie im Rahmen des Versorgungsspektrums der Zahnmedizin und nicht nur auf die Entfernung von Zähnen.

Zu 4.

Die Behandlung schwerstbehinderter Patienten ist in keiner Weise mit der alltäglichen Versorgung von Patienten in der zahnärztlichen Praxis vergleichbar, weder vom Schwierigkeitsgrad her, noch vom Zeitaufwand. Dieser Umstand wird bisher vom geltenden gesetzlichen Gebührenrahmen in keiner Weise berücksichtigt. Diese Menschen haben auch Anspruch auf eine zahnärztliche Behandlung, die so ausreichend finanziert ist, dass sie nicht nur auf das moralisch ethische Verantwortungsgefühl der sie behandelnden Zahnärztinnen und Zahnärzte angewiesen sind.

Abstimmungsergebnis:

für den Antrag	32
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

Der Antrag ist einstimmig angenommen worden.